

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 16. März 1950

Nummer 9

Datum	Inhalt	Seite	Datum	Inhalt	Seite
23. 1. 50	Landeswohnungsgesetz	25	20. 2. 50	Gesetz zur Regelung der Kosten im Verfahren der richterlichen Vertragsanfeige nach § 21 des Umstellungsgesetzes	33
9. 3. 50	Durchführungsverordnung zum Landeswohnungsgesetz (LWG) vom 26. Januar 1950 (GV. NW. S. 25)	30	16. 2. 50	Verordnung über die Erzeugung von Küken in Brütereien	34
15. 2. 50	Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen	32	25. 2. 50	Mitteilungen des Wirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	34

Landeswohnungsgesetz.

Vom 23. Januar 1950.^{*)}

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 13. Dezember 1949 folgendes Gesetz beschlossen:

Zur Ordnung des Wohnungswesens, insbesondere zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz), hat der Landtag das folgende Gesetz beschlossen.

§ 1

Ortliche Wohnungsbehörden.

(1) Ortliche Wohnungsbehörden sind die Stadtkreise, die Ämter und die amtsfreien Gemeinden.

(2) Die Landkreise sind befugt, die Einrichtung von Wohnungsämtern für mehrere Ämter oder amtsfreie Gemeinden gemeinschaftlich anzurufen oder die Aufgaben auf dem Gebiete des Wohnungswesens selbst zu übernehmen, wenn die verwaltungsmäßige Leistungsfähigkeit der Ämter oder der Gemeinden eine ordnungsmäßige Durchführung der Aufgaben nicht gewährleistet. Insoweit ist der Landkreis örtliche Wohnungsbehörde.

(3) Die Landkreise sind befugt, amtsangehörigen Gemeinden die Erledigung der Aufgaben auf dem Gebiet des Wohnungswesens zu übertragen, wenn diese Gemeinden die Gewähr einer ordnungsmäßigen Durchführung der Aufgaben bieten. Insoweit ist die amtsangehörige Gemeinde örtliche Wohnungsbehörde.

(4) Die örtlichen Wohnungsbehörden sind verpflichtet, den Weisungen der Aufsichtsbehörden Folge zu leisten. Das Weisungsrecht der Aufsichtsbehörden erstreckt sich nur auf die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen,

- die sich auf überörtliche Interessen auswirken, oder
- die zur gleichmäßigen Erledigung der Aufgaben der Wohnraumbewirtschaftung erforderlich sind.

§ 2

Übergeordnete Wohnungsbehörden.

(1) Soweit Ämter, amtsangehörige oder amtsfreie Gemeinden örtliche Wohnungsbehörden sind, wird die Fachaufsicht von den Landkreisen ausgeübt, die ihrerseits der Fachaufsicht des Regierungspräsidenten unterstehen. In den übrigen Fällen üben die Regierungspräsidenten die Fachaufsicht über die örtlichen Wohnungsbehörden aus. Die oberste Fachaufsicht übt der Minister für Wiederaufbau aus.

(2) Zur Entscheidung von Beschwerden nach § 32 werden bei den Kreisen Beschwerdestellen eingerichtet, die unmittelbar dem Hauptverwaltungsbeamten unterstehen. Die Regierungspräsidenten können die Einrichtung von Beschwerdestellen neben Landkreisen bei Ämtern oder Gemeinden anordnen. Die Beschwerdestellen werden bei ihrer Entscheidung als Aufsichtsbehörden im Sinne des Art. VII Abs. 3 Satz 2 des Wohnungsgesetzes tätig.

^{*)} Sonderdrucke dieses Gesetzes können bei Bestellung bis zum 1. April 1950 durch den Chef der Landeskanzlei, Düsseldorf, Häus der Landesregierung, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

§ 3

Wohnungsausschüsse.

(1) Die Mitglieder der örtlichen Wohnungsausschüsse (Art. II des Wohnungsgesetzes) werden nach der Gemeinde- bzw. Kreisverfassung bestellt. Soweit gemäß § 1 Abs. 2 mehrere Gemeinden zu einem Wohnungsamt zusammengefaßt sind, bestellt jede der betreffenden Gemeinden ihre Mitglieder im Verhältnis zur Größe der Gemeinde. Die Gesamtzahl der Mitglieder solcher Ausschüsse bestimmt der Kreis, wenn die Gemeinden sich nicht einigen.

(2) Den Ausschüssen müssen mindestens ein Angehöriger des vom Kreissonderhilfsausschuß anerkannten Personenkreises und Flüchtlinge gemäß § 5 Abs. 2 des Flüchtlingsgesetzes vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 216) angehören, sofern Angehörige dieser Personenkreise in dem Bereich des Wohnungsausschusses ansässig sind.

(3) Die Zuständigkeit der örtlichen Wohnungsausschüsse richtet sich nach § 53 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung. Die örtlichen Wohnungsausschüsse sollen insbesondere mitwirken:

- bei dem Erlaß allgemeiner örtlicher Anordnungen zum Vollzug des Wohnungsgesetzes oder dieses Gesetzes,
- bei der Aufstellung örtlicher Richtlinien zur Regelung der Wohnraumverteilung und der Herbeiführung von Um- und Ausbauten sowie der Teilung von Wohnungen.

(4) Die örtlichen Wohnungsbehörden sind den Wohnungsausschüssen zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte über die von ihnen vorgenommene Verwaltungstätigkeit verpflichtet. Der Hauptverwaltungsbeamte oder der von ihm bestimmte Vertreter nimmt an den Sitzungen des Wohnungsausschusses ohne Stimmrecht teil.

(5) Für die Bildung und den Aufgabenbereich der Wohnungsausschüsse bei den Aufsichtsbehörden erläßt der Minister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtages die erforderlichen Vorschriften durch Verwaltungsanordnung.

§ 4

Beauftragte des Ministers.

(1) Falls eine örtliche Wohnungsbehörde den ihr erteilten Anweisungen nicht nachkommt, ist der Minister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Innenminister ermächtigt, einen Beauftragten zur Durchführung der insoweit notwendigen Maßnahmen zu ernennen. Der Beauftragte hat die Befugnis, die Anordnungen des Ministers für Wiederaufbau durchzuführen, und untersteht ihm unmittelbar. Die Beamten und Angestellten der örtlichen Wohnungsbehörden haben den Anweisungen des Beauftragten Folge zu leisten. Die Verwaltungseinrichtungen der Gemeinden oder Kreise sind ihm, soweit es zur Erfüllung seines Auftrages erforderlich ist, zur Verfügung zu stellen.

(2) Anordnungen und Entscheidungen, die der Beauftragte im Vollzug seines Auftrages getroffen hat, können im Wege des Verwaltungzwanges durchgeführt werden. Für die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen

gemäß § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sind dem Beauftragten Gemeindevollziehungsbeamte in der erforderlichen Zahl zu unterstellen. Dem Beauftragten stehen die im § 14 der Verordnung betreffend das Verwaltungswangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 bestimmten Befugnisse neben den Vollziehungsbeamten zu.

§ 5

Erfassungsmaßstab.

(1) Wohnraum ist als unterbelegt anzusehen, wenn die Zahl der bewohnbaren Räume innerhalb einer Wohnung höher ist als die Zahl der nach Art. XII c des Wohnungsgesetzes zu berücksichtigenden Wohnungsbenutzer. Küchen über 10 qm sind als Wohnraum mitzuzählen, sofern sie nicht zur Benutzung als Wohnraum ungeeignet sind oder von mehreren selbständigen Haushaltungen gemeinschaftlich benutzt werden.

(2) Zur Befriedigung dringender beruflicher, gewerblicher, hygienischer oder im öffentlichen Interesse zu berücksichtigender Bedürfnisse kann die örtliche Wohnungsbehörde in Ausnahmefällen mehr Wohnraum billigen, als dem Erfassungsmaßstab entspricht.

(3) Natürliche Personen, die unter Beachtung der baurechtlichen und bauwirtschaftlichen Bestimmungen künftig mehrere Wohnräume zur Benutzung durch andere Wohnungssuchende neu errichten oder im Falle der Zerstörung wieder aufzubauen, ohne öffentliche Förderungsmittel oder verlorene Zuschüsse von Wohnungssuchenden für insgesamt mehr als die Hälfte der Herstellungskosten in Anspruch zu nehmen, können nach Maßgabe der vom Minister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtages zu erlassenden Bestimmungen dauernd Wohnraum zusätzlich zu den ihnen nach Abs. 1 und 2 sowie gegebenenfalls § 6 zustehenden Räumen beanspruchen. Sachgemäße Selbsthilfearbeiten sind bei der Errechnung der Herstellungskosten wie Fremdarbeiten zu berücksichtigen.

(4) Abs. 3 gilt auch bei der Herstellung von Wohnräumen zur eigenen Benutzung, sofern durch den Bezug der neuen Wohnung Wohnraum zur Benutzung durch andere Wohnungssuchende frei wird.

§ 6

Verschärfter Erfassungsmaßstab.

(1) Die Regierungspräsidenten werden ermächtigt, mit Genehmigung des Ministers für Wiederaufbau und des zuständigen Ausschusses des Landtages für ihren Bezirk oder für Teile ihres Bezirks entsprechend der Wohnraumlage Bestimmungen zu erlassen, die unter Abweichung von § 5 Abs. 1 Satz 1 eine schärfere Erfassung vorsehen.

(2) Soweit bezirkliche Regelungen nicht entgegenstehen, können Stadtkreise, Landkreise und kreisangehörige Städte durch Satzung entsprechend ihren örtlichen Wohnungsverhältnissen Bestimmungen der im Abs. 1 genannten Art mit Genehmigung des Regierungspräsidenten erlassen.

(3) Die Regelungen nach Abs. 1 und 2 treten zwei Jahre nach ihrer Verkündung außer Kraft. Der Erlass kann unter Beachtung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 wiederholt werden.

(4) Nicht zwingende Bestimmungen über den Erfassungsmaßstab sind zu Lasten der vom Kreissonderhilfsausschuß anerkannten Personen und ihrer mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen nicht anzuwenden.

§ 7

Auskunftsplicht.

(1) Die Wohnungsbehörden sind befugt, alle Räume auf die Art ihrer Benutzung und das Maß ihrer Belegung zu überprüfen. Soweit es hierzu erforderlich ist, können die mit amtlichem Lichtbildausweis versehenen Beauftragten der Wohnungsbehörden werktags zwischen 9 und 18 Uhr Zutritt zu den Räumen und wahrheitsgemäße Auskunft von den Grundeigentümern, Wohnungsbenutzern und sonstigen Verfügungsberechtigten verlangen.

(2) Das Prüfungsrecht der Wohnungsbehörden erstreckt sich nicht auf Räume, die von den Besetzungsbehörden beschlagnahmt sind.

§ 8

Genehmigungs- und Meldepflicht.

(1) Wohnraum darf nur mit Genehmigung der örtlichen Wohnungsbehörde in Benutzung oder Mitbenutzung genommen oder anderen zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassen werden.

(2) Die Genehmigung zur Aufnahme von Ehegatten oder Verwandten gerader Linie, die üblicherweise in Familiengemeinschaft leben, sowie die Genehmigung zur Aufnahme von Arbeitnehmern in die Hausgemeinschaft ist zu erteilen, wenn zusätzlicher Wohnraum nicht beansprucht wird, es sei denn, daß der zur Verfügung stehende Wohnraum aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen für eine Benutzung durch die vorgesehenen Personen nicht ausreichend ist.

(3) Wird in den Fällen des Abs. 2 zusätzlicher Wohnraum beansprucht, dann soll die Genehmigung erteilt werden, wenn dies auf Grund der örtlichen Wohnraumverhältnisse tragbar erscheint.

(4) Jede Änderung in der Belegung von Wohn- und Nebenräumen hat der Mieter oder sonstige Nutzungsberichtigte unverzüglich der örtlichen Wohnungsbehörde schriftlich mitzuteilen, wenn auf Grund der Bestimmungen über den Erfassungsmaßstab (§§ 5, 6) eine Unterbelegung eingetreten ist. Die Mitteilungspflicht obliegt dem Verfügungsberechtigten, wenn eine Wohnung frei oder bezugsfertig wird oder ein Nutzungsberichtigter nicht mehr vorhanden ist.

§ 9

Doppelwohnraum.

Die Benutzung von Wohnräumen durch einen Wohnungsbenutzer in mehr als einer Wohnung ist unzulässig. Ausnahmen kann der Regierungspräsident genehmigen, wenn dringende berufliche oder sonstige Gründe es erfordern.

§ 10

Zweckentfremdung.

Die Benutzung von Wohnräumen über die Bestimmungen der §§ 5 und 6 hinaus zu anderen, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, ist unzulässig. Ausnahmen kann die Wohnungsbehörde des Kreises genehmigen.

§ 11

Wohnraumtausch.

Wollen Wohnungsbenutzer ihren Wohnraum tauschen, dann darf die örtliche Wohnungsbehörde die Genehmigung nur aus wichtigem Grunde verweigern. Die Genehmigung darf nicht deshalb verweigert werden, weil der Tauschpartner aus einem anderen Ort zuzieht.

§ 12

Angeordneter Tausch.

(1) Durch die Anordnung eines Tausches wird der Wohnungsinhaber verpflichtet, seinen bisherigen Wohnraum gegen Stellung von Ersatzraum zu räumen. Die Anordnung erfolgt durch die örtliche Wohnungsbehörde, nachdem durch diese eine gütliche Regelung erfolglos versucht worden ist.

(2) Hinsichtlich der bisher bewohnten Räume tritt die Anordnung des Tausches an die Stelle der Erfassung gemäß Art. VII und VIII 2 e des Wohnungsgesetzes. Über den freigewordenen Wohnraum verfügt die örtliche Wohnungsbehörde gemäß Art. VI b, VIII des Wohnungsgesetzes und § 19 dieses Gesetzes durch Zuteilung an Wohnungssuchende.

§ 13

Voraussetzungen der Tauschanordnung.

(1) Ein Tausch darf außer in den Fällen des Abs. 2 nur angeordnet werden:

- für Wohnungen oder Wohnräume, die von alleinstehenden Personen bewohnt werden und zur Unterbringung von Familien geeignet sind,
- für Wohnungen, in denen dem Wohnungsbenutzer für seinen Haushalt nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 zwei oder mehr Wohnräume nicht zustehen.

(2) Zweckgebundener Wohnraum von Behörden, Werkwohnungen und werkgefördeter Wohnraum (§ 25) können im Wege eines angeordneten Tausches ihrer Zweck-

bestimmung wieder zugeführt werden, wenn dies im Arbeitsinteresse der Behörde oder des Betriebes erforderlich ist.

(3) Eine Tauschanordnung ist unzulässig, wenn durch ihre Durchführung der Grundstückseigentümer seine Wohnung im eigenen Hause oder ein Angehöriger des vom Kreissonderhilfsausschuss anerkannten Personenkreises seine bisherige Wohnung verlieren würde, oder wenn die Durchführung für den bisherigen Wohnungsbenutzer eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 14

Ersatzraum.

In den Fällen der §§ 12 und 13 müssen die Ersatzräume angemessen sein. Sie müssen im Bezirk derselben örtlichen Wohnungsbehörde (§ 1) liegen.

§ 15

Unzulässige Baumaßnahmen.

(1) Baumaßnahmen, durch die mehrere Wohnungen zu einer Wohnung oder mehrere Wohnräume zu einem vereinigt werden, oder Wohnräume abgerissen oder sonst zum Bewohnen ungeeignet werden, sind unzulässig. Ausnahmen kann die örtliche Wohnungsbehörde genehmigen.

(2) Der für einen Verstoß gegen die Bestimmung des Abs. 1 Satz 1 Verantwortliche ist zur Herstellung des früheren Zustandes verpflichtet. Die Wohnungsinhaber müssen die Vornahme der erforderlichen Arbeiten dulden.

(3) Erfolgt die Durchführung der Arbeiten im Wege der Ersatzvornahme, so ist der Verantwortliche zur Kostenerstattung verpflichtet. Die Einziehung der Kosten erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung betreffend das Verwaltungzwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899.

§ 16

Anordnung von Instandsetzungen, Um- oder Ausbauten.

(1) Besteht die Möglichkeit, durch baurechtlich und bauwirtschaftlich zulässige Instandsetzungen, Um- oder Ausbauten zusätzlich Wohnraum zu schaffen oder vorhandenen Wohnraum besser auszunutzen, so kann die örtliche Wohnungsbehörde den Grundstückseigentümer auffordern, innerhalb einer festzusetzenden Frist notwendige, genau zu bestimmende Arbeiten vorzunehmen. Die Bestimmungen des preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (GS. S. 23) bleiben unberührt.

(2) Werden die Arbeiten innerhalb der Frist nicht durchgeführt, dann müssen der Grundstückseigentümer sowie jeder Wohnungsinhaber die Vornahme der angeordneten Arbeiten dulden.

(3) Erfolgt die Durchführung der Arbeiten im Wege der Ersatzvornahme, so ist der Grundstückseigentümer zur Kostenerstattung verpflichtet, soweit es sich um wertsteigernde Arbeiten handelt und die Kostenübernahme für den Grundstückseigentümer keine unbillige Härte bedeutet.

§ 17

Erfassung.

(1) Nichtberechtigter im Sinne des Art. V des Wohnungsgesetzes ist auch, wer Wohnraum oder Nebenraum seit dem 1. Dezember 1945 ohne Genehmigung der örtlichen Wohnungsbehörde in Benutzung genommen oder seit dem 15. September 1942 ohne Genehmigung dem Wohnzweck entfremdet hat.

(2) Die örtliche Wohnungsbehörde kann Wohnraum auch dann als frei erfassen, wenn er ständig oder infolge einer mindestens drei Monate dauernden Abwesenheit des Benutzers unterbelegt oder ohne wichtigen Grund seit mindestens drei Monaten zu Wohnzwecken nicht benutzt ist. Im Falle der Abwesenheit des Benutzers ist die Erfassung auf die Dauer der Abwesenheit zu beschränken.

(3) Küchen und Nebenräume können außerdem erfaßt werden, wenn sie zur Mitbenutzung zugewiesen werden sollen.

(4) Im Fall des § 16 kann die Erfassung sich auf Räume erstrecken, die durch Instandsetzung, Umbau oder Ausbau zu Wohnräumen hergerichtet werden können.

(5) Die Erfassung ist dem Rauminhaber, dem im Grundbuch eingetragenen Grundstückseigentümer und etwaigen im Grundbuch eingetragenen dinglich Nutzungsberichtigten zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 12 der Verordnung betreffend das Verwaltungzwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 und der Art. 28 und 29 der dazu ergangenen Anweisung vom 28. November 1899.

§ 18

Umfang der Erfassung.

(1) Die Erfassung kann sich zu hauswirtschaftlichen Zwecken auf Höfe, Plätze, Nebenräume oder Teile von diesen sowie auf Anlagen und Einrichtungen mit Ausnahme von Möbeln und Hausrat zur Allein- oder Mitbenutzung erstrecken.

(2) Die Erfassung von Speicher-, Keller-, Aborträumen und Wasserstellen zur Allein- oder Mitbenutzung zugewiesener Personen ist auch gegenüber Benutzern zulässig, deren Wohnraum nicht unterbelegt ist, sofern diesen die Einschränkung zuzumuten ist. Das gleiche gilt für sonstige zur gemeinschaftlichen Benutzung vorgesehene andere Räume, Anlagen und Einrichtungen.

§ 19

Zuweisung.

(1) Die örtliche Wohnungsbehörde darf die Zuweisung nicht zurücknehmen, sobald diese dem Begünstigten zugänglich ist, es sei denn, daß der Wohnraum oder die Wohnung ohne hinreichenden Grund innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Zugang der Zuweisung nicht bezogen worden ist.

(2) Die Zuweisung kann bedingt oder befristet erfolgen. Die Bedingungen oder die Fristen müssen in der Zuweisungsverfügung bezeichnet sein und in einem etwaigen Zwangsvertrag aufgenommen werden.

(3) Abs. 2 gilt insbesondere für die Zuteilung von Wohnraum der gem. § 17 Abs. 4 erfaßt worden ist. Die Zuteilung darf nur im Einvernehmen mit den zuständigen Baubehörden erfolgen.

(4) Im Falle eines Rechtsstreites über die Aufhebung des Mietverhältnisses oder die Herausgabe von Wohnraum sind wohnungsamtliche Maßnahmen, die der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung zuwiderlaufen, unzulässig.

(5) Abs. 4 findet auf Anerkenntnisurteile keine Anwendung. Das gleiche gilt, soweit einer Klage nur wegen mangelnden Mieterschutzes auf Grund §§ 24, 32 bis 35 des Mieterschutzgesetzes stattgegeben worden ist.

(6) Hat das Gericht der Klage wegen Eigenbedarfs des Klägers stattgegeben, so gilt Abs. 4 nur, wenn die örtliche Wohnungsbehörde die Raumbenutzung durch den Kläger genehmigt hat.

§ 20

Dringlichkeitsstufen.

Die Zuteilung von Wohnraum erfolgt gem. Art. VIII des Wohnungsgesetzes. Die Gemeinden können Dringlichkeitsstufen durch Ortssatzung festsetzen. Die Ortsatzung muß den Grundsätzen des Art. VIII Abs. 1 des Wohnungsgesetzes und der Zonenanordnung HQ 2900 entsprechen; sie bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

§ 21

Auswahl der Zuzuweisenden.

(1) Die Genehmigung zur Raumbenutzung ist auf Antrag dem Grundstückseigentümer zu erteilen, wenn er seine bisherige Mietwohnung im Bezirk derselben örtlichen Wohnungsbehörde (§ 1) freimacht und er die neue Wohnung nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 beanspruchen kann.

(2) Wer unter Beachtung der baurechtlichen und bauwirtschaftlichen Bestimmungen künftig Wohnraum neu errichtet oder im Falle der Zerstörung wieder aufbaut, ohne öffentliche Förderungsmittel oder verlorene Zuflüsse von Wohnungssuchenden für insgesamt mehr als die Hälfte der Herstellungskosten in Anspruch zu nehmen, ist berechtigt, bei jeder Vergabe dieser Räume die Zuteilung oder die Genehmigung zur Benutzung für

sich selbst zu beanspruchen oder einen Bewerber aus dem Verzeichnis der Wohnungssuchenden auszuwählen, sofern der Bewerber den Raum nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 beanspruchen kann.

(3) Vor jeder ohne das Einverständnis des Verfügungsberechtigten erfolgenden Zuweisung hat die örtliche Wohnungsbehörde zu prüfen, ob der Wohnungssuchende in der Lage ist, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere die festgesetzte Miete zu zahlen.

§ 22

Zweckgebundener Wohnraum von Behörden.

Zweckgebundener Wohnraum von Behörden darf während der Dauer der vertraglichen Zweckbindung nur Bediensteten zugewiesen werden, die von der wohnungsverwaltenden Behörde vorgeschlagen werden.

§ 23

Werkwohnungen.

Werkwohnungen dürfen nur Betriebsangehörigen zugewiesen werden, die von dem Verfügungsberechtigten vorgeschlagen werden. Das gleiche gilt für werkgefährdete Wohnungen während der Dauer der vertraglichen Zweckbindung.

§ 24

Wohnungen gemeinnütziger Wohnungsunternehmungen.

Wohnungen gemeinnütziger Wohnungsunternehmungen dürfen nur Wohnungssuchenden zugewiesen werden, die von den Wohnungsunternehmen vorgeschlagen werden, sowie Angehörigen des vom Kreissonderhilfsausschuss anerkannten Personenkreises, wenn sie die Voraussetzungen zum Bezug der Wohnung erfüllen und die Mitgliedschaft erwerben.

§ 25

Begriffsbestimmung.

Die zur Auslegung des Begriffs des zweckgebundenen Wohnraumes von Behörden (§ 22), der Wohnungen gemeinnütziger Wohnungsunternehmen (§ 24), der Werkwohnungen und der werkgefährdeten Wohnungen (§ 23) erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlässt der Minister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags.

§ 26

Anzeigepflicht.

Die nach §§ 22 bis 25 Vorschlagsberechtigten sind zwecks Wahrung ihres Vorschlagsrechts verpflichtet, die unter das Vorschlagsrecht fallenden Wohnräume der örtlichen Wohnungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 27

Vorschlagswirkung.

(1) Die örtliche Wohnungsbehörde ist an den Vorschlag gebunden, wenn der Vorschlag den Bestimmungen der §§ 5 und 6 entspricht und der örtlichen Wohnungsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zugeht.

(2) Die Frist beginnt bei freigewordenen Wohnungen mit dem Tag des Freiwerdens, im übrigen nach Erhalt einer Aufforderung durch die örtliche Wohnungsbehörde. Die Dauer der Frist wird durch den Minister für Wiederaufbau mit Zustimmung des zuständigen Ausschusses des Landtags bestimmt.

§ 28

Reichsheimstätten und Kleinsiedlungen.

Reichsheimstätten im Sinne des Reichsheimstätten gesetzes in der Fassung vom 25. November 1937 (RGBl. I S. 1291) und Kleinsiedlungen auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 IV. Teil, Kap. 2 (RGBl. I S. 537 und 551) und der rechtsrechtlichen Aus- und Durchführungsbestimmungen hierzu sind den Wohnungssuchenden zuzuweisen, denen die Heimstätte ausgeteilt ist, oder die als Siedler durch Bewilligungsbescheid der Bewilligungsbehörde, Anerkennungsbescheid der Anerkennungsbehörde oder Vertrag des Siedlungssträgers ausgewiesen sind. Dies gilt nicht für Wohnräume, die auf Grund der Bestimmungen der §§ 5 und 6 unterbelegt sind.

§ 29

Folgen der Zuweisung.

(1) Bei der Zuweisung von Wohnraum, der seiner Art nach üblicherweise vom Grundstückseigentümer vermietet wird, soll der Grundstückseigentümer aufgefordert werden, mit dem Zugewiesenen einen Vertrag abzuschließen. Bei der Zuweisung von Wohnraum, der seiner Art nach üblicherweise von dem Mieter untermietet wird, soll der Mieter aufgefordert werden, mit dem Zugewiesenen einen Vertrag abzuschließen.

(2) Wird ein Untermietvertrag abgeschlossen, so treten die Rechtsfolgen des Art. VIII, 2, e des Wohnungsgesetzes nicht für das Hauptmietverhältnis ein.

(3) Die Bestimmungen des Art. VIII, 2, e des Wohnungsgesetzes finden keine Anwendung auf Rechtsgeschäfte, durch die Rechte an Grundstücken bestellt werden.

§ 30

Zwangsvorvertrag.

(1) Ist die vorläufige Unterbringung von Zugewiesenen so dringlich, daß die endgültige Regelung nicht abgewartet werden kann, dann darf die örtliche Wohnungsbehörde einen vorläufigen Zwangsvorvertrag festsetzen, der dem Zugewiesenen vorbehaltlich der endgültigen Regelung die Rechte und Pflichten eines Mieters gibt. Die Verfügung kann gleichzeitig mit der Zuweisung ergehen. Die Festsetzung eines vorläufigen Zwangsvorvertrages steht dem Abschluß einer freiwilligen rechtsgeschäftlichen Vereinbarung nicht entgegen.

(2) Abgesehen von dem im Abs. 1 geregelten Fall gilt der Inhalt einer Verfügung, die die Wirkung eines Mietvertrages hat, mit dem Zeitpunkt ihrer Zustellung als zwischen den Beteiligten vereinbart, sobald die Verfügung unanfechtbar geworden ist.

§ 31

Form.

Die Verfügungen der Wohnungsbehörden bedürfen der Schriftform. Sie müssen die gesetzlichen Vorschriften angeben, auf die sie sich stützen, und eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel enthalten. Verfügungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sind den Betroffenen förmlich zuzustellen.

§ 32

Beschwerde.

Gegen die Verfügungen der örtlichen Wohnungsbehörde und des Beauftragten (§ 4) steht dem Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde tritt gemäß § 49 der Verordnung Nr. 165 der Militärregierung an die Stelle des Einspruchs.

§ 33

Beschwerdefrist.

(1) Die Beschwerde gegen die Erfassung von Wohnraum ist gemäß Art. VII des Wohnungsgesetzes innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Zustellung der Erfassungsvorlage einzulegen.

(2) Im übrigen ist die Beschwerde gemäß §§ 45, 49 der Verordnung Nr. 165 der Militärregierung innerhalb eines Monats einzulegen.

§ 34

Zuständigkeit für die Beschwerde.

(1) Die Beschwerde ist bei der Behörde einzulegen, die den angefochtenen oder beantragten Verwaltungsakt erlassen oder abgelehnt hat.

(2) Soweit diese Behörde der Beschwerde nicht stattgibt, hat sie die Akten mit ihrer begründeten Stellungnahme unverzüglich der nach § 2 Abs. 2 zur Entscheidung berufenen Beschwerdestelle vorzulegen und den Beschwerdeführer von der Abgabe der Akten zu benachrichtigen.

§ 35

Wirkung der Beschwerdeeingabe.

(1) Die Beschwerde gegen die Erfassung von Wohnraum (Art. VII des Wohnungsgesetzes) hat keine aufschließende Wirkung.

(2) Im übrigen hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung. Die Wohnungsbehörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, kann jedoch dessen Vollziehung anordnen, wenn sie es im öffentlichen Interesse für geboten hält. Satz 2 gilt nicht bei Beschwerden gegen die Anordnung eines Tausches.

(3) Die Beschwerdestelle oder ihr Vorsitzender dürfen die Einstellung der Zwangsvollstreckung anordnen, jedoch nur dann, wenn die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat.

§ 36

Besetzung der Beschwerdestellen.

(1) Die Beschwerdestellen sind mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu besetzen. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer sind Vertreter zu bestellen.

(2) Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. In besonderen Fällen kann der Regierungspräsident Ausnahmen zulassen.

(3) Der eine Beisitzer muß Vermieter aus dem Kreis der Grundstückseigentümer, der andere Mieter sein.

§ 37

Vorsitzende der Beschwerdestellen.

(1) Der Vorsitzende und seine Vertreter werden auf die Dauer von mindestens einem Jahr durch Wahl seitens der Körperschaftsvertretung des Zuständigkeitsbereichs bestellt. Sie dürfen während der Dauer ihrer Bestellung gegen ihren Willen nur nach den für die Entlassung nichtrichterlichen Beamten geltenden Vorschriften aus ihrer Stellung entfernt werden, es sei denn, daß ihre Stelle wegfällt.

(2) Der Vorsitzende und seine Vertreter dürfen während der Dauer ihrer Bestellung eine entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit in Angelegenheiten der Wohnraumbewirtschaftung für Dritte nur vor Gerichten oder vor Wohnungsbehörden außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Beschwerdestelle ausüben.

(3) Der Vorsitzende, gegebenenfalls sein Vertreter, darf nicht in einer Sache tätig werden, mit der er im Rahmen seines sonstigen Aufgabenbereichs befaßt war oder befaßt werden kann.

(4) Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Entschädigung durch die Anstellungsbehörde.

§ 38

Beisitzer der Beschwerdestellen.

(1) Für die Beisitzer gelten die Vorschriften des § 37 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Beisitzer werden nach einem für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten im voraus festzulegenden Plan herangezogen. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufwands nach den für Schöffen geltenden Bestimmungen.

§ 39

Verfahren und Entscheidung der Beschwerdestellen.

(1) Die Beschwerdestelle entscheidet ohne Bindung an Weisungen im Einzelfall auf Grund mündlicher Verhandlung, zu der die Beteiligten von amtswegen zu laden sind.

(2) Auf Antrag eines Betroffenen ist das Gewerbeaufsichtsamt, die berufständische Organisation, die Gewerkschaft oder der Flüchtlingsbeirat gutachtlisch zu hören, wenn streitig ist, ob die Erfassung oder Zuweisung von Räumen berechtigte Interessen des Betroffenen verletzen.

(3) Ist oder wird es im Laufe des Verfahrens ersichtlich, daß ein Beteiligter zu dem Kreis der vom Kreissonderhilfsausschuß anerkannten Personen gehört, dann ist dem für diesen Personenkreis zuständigen Dezernenten des Regierungspräsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Der Minister für Wiederaufbau ist befugt, in Übereinstimmung mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags Organisationen zu bestimmen, die zur Vertretung vor der Beschwerdestelle auf Grund schriftlicher Einzelvollmachten berechtigt sind.

(5) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende einstweilige Anordnungen treffen. Die einstweilige Anordnung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb zweier Wochen der Beschwerdestelle zur Entscheidung vorzulegen.

(6) Ist die Beschwerde begründet, dann kann die Beschwerdestelle die angegriffene Verfügung aufheben oder den Erlaß einer anderweitigen Verfügung anordnen.

(7) Auf das Verfahren vor der Beschwerdestelle finden im übrigen die Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren entsprechende Anwendung.

§ 40

Gebühren und Auslagen.

(1) Für die Genehmigung einer Zweckentfremdung werden Gebühren nach den für Ortsbehörden geltenden Sätzen der Tarifstelle 30 II der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926/19. Mai 1934 (GS. 1926 S. 327/1934 S. 261) erhoben.

(2) Im Verfahren gemäß §§ 32 ff. werden Gebühren entsprechend den §§ 98 ff. der Verordnung Nr. 165 der Militärregierung wie im Beschwerdeverfahren vor den ordentlichen Gerichten (§ 38 II GKG) in Ansatz gebracht, wenn und insoweit im endgültigen Ergebnis die erstinstanzliche Entscheidung aufrecht erhalten wird. Die Gebühren eines Verwaltungsgerichtsrats oder Rechtsanwalts des obsiegenden Teiles sind insoweit zu erstatte, als dieselben für Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor der Beschwerdestelle zu zahlen sind.

(3) Im Zwangsvollstreckungsverfahren sind Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in Ansatz zu bringen. Hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten der Zwangsvollstreckung ist § 103 der Verordnung Nr. 165 der Militärregierung entsprechend anzuwenden. Die Vornahme von Vollstreckungs-handlungen kann — unbeschadet der entsprechenden Anwendung des § 107 der Verordnung Nr. 165 der Militärregierung — von der Zahlung eines Vorschusses durch den Begünstigten abhängig gemacht werden. Die Kosten der Zwangsvollstreckung können von dem Betroffenen nach den Vorschriften der Verordnung betreffend das Verwaltungszwangsvorfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 und der dazu ergangenen Anweisung vom 28. November 1899 beigetrieben werden.

(4) Als Wert des Streitgegenstandes ist der Betrag der dreifachen Monatsmiete zugrunde zu legen.

§ 41

Zwangsvollstreckung.

(1) Die Durchführung von Maßnahmen auf Grund des Wohnungsgesetzes und dieses Gesetzes kann im Verwaltungsweg gemäß § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 erzwungen werden. Das gleiche gilt für die Durchführung von Vergleichen, die vor der Beschwerdestelle abgeschlossen sind.

(2) Die Vollstreckung ist durch Vollziehungsbedienstete der örtlichen Wohnungsbehörde durchzuführen. Es können auch die Vollstreckungsorgane der Gemeinde herangezogen werden.

(3) Unmittelbarer Zwang darf am Ort der Beschwerdestelle nicht früher als 48 Stunden, im übrigen nicht früher als drei Tage nach Zustellung der zu vollstreckenden Verfügung an den Betroffenen durchgeführt werden. Ist gegen eine Verfügung der örtlichen Wohnungsbehörde oder des Beauftragten (§ 4) fristgemäß Beschwerde eingelegt, so ist die Frist von 48 Stunden bzw. drei Tagen vom Zugang der Nachricht bei dem Betroffenen, daß die Behörde die Akten der Beschwerdestelle vorgelegt hat (§ 34 Abs. 2), zu berechnen.

(4) Auf das Vollstreckungsverfahren finden die Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsvorfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899, der dazu ergangenen Anweisung vom 28. November 1899 und § 885 der Zivilprozeßordnung entsprechend Anwendung.

§ 42

Umwandlung früherer Zuweisungen.

(1) Alle auf Grund des Reichsleistungsgesetzes oder anderer vor dem Inkrafttreten des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 erlassener Bestimmungen vorgenommenen und noch gültigen Zuweisungen von Raum für Wohnzwecke werden hiermit zum Ende des beim Inkrafttreten des Gesetzes (§ 48) laufenden Kalendervierteljahres aufgehoben.

(2) Die unter Abs. 1 fallenden Räume gelten als erfaßt. Sie bleiben den eingewiesenen Personen auf Grund dieses Gesetzes weiter zugewiesen.

(3) Die nach Abs. 2 Beteiligten können innerhalb fünfzehn Tagen seit dem im Abs. 1 bestimmten Termin bei der örtlichen Wohnungsbehörde die Festsetzung eines Zwangsmietvertrages beantragen, falls ein Nutzungsvertrag über die zugewiesenen Räume zwischen ihnen nicht zustande gekommen ist.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Zuweisungen, die auf gesetzlichen Vorschriften des Kontrollrats oder der britischen Militärregierung beruhen.

§ 43

Stillliegende Betriebe.

Die Vorschriften über zweckgebundenen Wohnraum gelten für stillliegende Betriebe nur, wenn der Regierungspräsident dies anordnet.

§ 44

Rechtsrechtliche Vorschriften.

Zu den gemäß Art. XIV des Wohnungsgesetzes außer Kraft getretenen Rechtsvorschriften gehören:

- die Wohnraumversorgungsverordnung vom 21. Juni 1943 (RGBl. I S. 355),
- die §§ 1 Abs. 3, 2 bis 5, 7 Abs. 2 und 8 der Verordnung über die Einwirkung von Kriegssachschäden an Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse vom 28. September 1943 (RGBl. I S. 546).

§ 45

Landesrechtliche Vorschriften.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

- die Verordnung des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz zur Regelung der Raumbewirtschaftung vom 12. November 1945 (M.u.V.BI. S. 69) und die Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz vom 23. Mai 1946 in der Fassung der Verordnung des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Januar 1947 (GV. NW. S. 102),
- die Verordnung des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen vom 22. Januar 1946 (M.u.V.BI. S. 97),
- die Verordnung über die Einschränkung von Rechtsmitteln zur Vermeidung von Notständen bei der Unterbringung von Flüchtlingen vom 27. September 1948 (GV. NW. S. 257, 284),
- die Verordnung über die Einschränkung von Rechtsmitteln zur Vermeidung von Notständen bei der Unterbringung von Personen in bestimmten Gebieten vom 8. August 1949 (GV. NW. S. 215),
- die Verordnung über die Erweiterung des Anwendungsbereiches der Verordnung über die Einschränkung von Rechtsmitteln zur Vermeidung von Notständen bei der Unterbringung von Personen in bestimmten Gebieten vom 8. August 1949 vom 26. September 1949 (GV. NW. S. 289).

§ 46

Strafbestimmung.

Jede Zu widerhandlung gegen dieses Gesetz oder die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften oder Verfügungen wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht auf Grund anderer Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 47

Durchführungsbestimmungen.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erläßt der Minister für Wiederaufbau

im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags.

§ 48

Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Januar 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.
Der Ministerpräsident: Der Minister für Wiederaufbau:
Arnold. Steinhoff.

Durchführungsverordnung zum Landeswohnungsgesetz (LWG) vom 23. Januar 1950 (GV. NW. S. 25).

Vom 9. März 1950.

Auf Grund des Art. I Ziff. 3 des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 vom 8. März 1946 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet, Nr. 8 S. 162 ff.) und des § 47 des Landeswohnungsgesetzes vom 23. Januar 1950 (GV. NW. S. 25) wird im Einvernehmen mit dem Wiederaufbauausschuß des Landtages verordnet:

Artikel I

Zu § 3 LWG:

Die örtlichen Wohnungsausschüsse und die Bezirkswohnungsausschüsse wählen aus ihren Mitgliedern den Vorsitzenden und dessen Vertreter.

Artikel II

Zu § 3 Abs. 4 LWG:

Der Hauptverwaltungsbeamte soll für den Fall seiner Verhinderung den Leiter des örtlichen Wohnungsamtes allgemein zu seinem Vertreter in den Sitzungen des örtlichen Wohnungsausschusses bestellen.

Artikel III

Zu § 3 Abs. 5 LWG:

(1) Bei jedem Regierungspräsidenten ist ein Bezirkswohnungsausschuß zu bilden, dessen Mitglieder von dem Regierungspräsidenten unbeschadet der unter Abs. 2 Buchstabe a) Satz 2 getroffenen Regelung auf die Dauer von vier Jahren ernannt werden.

(2) Den Bezirkswohnungsausschüssen müssen angehören:

- je ein Mitglied der politischen Parteien, die im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen eine selbständige Fraktion bilden. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet mit der Wahl der vom Landtag nach dem Beginn einer neuen Wahlperiode ernannten Mitglieder, spätestens zwei Monate nach dem Beginn der neuen Wahlperiode;
- je ein von den anerkannten Verbänden der Grundstückseigentümer und Mieter vorgeschlagener Vertreter;
- ein von den Gewerkschaften vorgeschlagenes Mitglied;
- je ein von den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammer vorgeschlagenes Mitglied;
- ein vom Kreissozialhilfesausschuß anerkannter Verfolgter des Naziregimes, der von den Verbänden dieses Personenkreises vorgeschlagen wird;
- ein vom Bezirksflüchtlingsausschuß vorgeschlagener Heimatvertriebener;
- je ein Vertreter des Deutschen Städtetages (Landesverband Nordrhein-Westfalen), des Nordrhein-Westfälischen Landkreistages, des Deutschen Städtebundes (Landesverband Nordrhein-Westfalen) und des Gemeindetages.

(3) Einigen sich mehrere vorschlagsberechtigte Verbände nicht auf einen Vorschlag, so kann der Regierungspräsident eine der vorgeschlagenen Personen ernennen.

(4) Befindet sich unter den vorgeschlagenen Mitgliedern des Bezirkswohnungsausschusses keine Frau, dann bringt die politische Partei, die in dem Regierungsbezirk (bei Stimmengleichheit von zwei Parteien; im Land

Nordrhein-Westfalen) die meisten Wahlstimmen erhalten hat, auf Veranlassung des Regierungspräsidenten unter Zurücknahme ihres bisherigen Vorschlags eine Frau in Vorschlag.

(5) Falls unter den nach Ziff. 1—4 ernannten Personen verhältnismäßig weniger Heimatvertriebene dem Ausschuß angehören, als es ihrem Anteil an der Gesamtbewölkung des Bezirks entspricht, so sind entsprechend weiteren Heimatvertriebene, die vom Bezirksflüchtlingsausschuß vorgeschlagen werden, in den Ausschuß zu ernennen.

(6) Der Bezirkswohnungsausschuß tritt mindestens einmal halbjährlich zusammen. Der Vorsitzende hat den Ausschuß auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder jederzeit innerhalb einer Woche einzuberufen. Der Ausschuß berät den Regierungspräsidenten bei der Regelung der Wohnraumangelegenheiten seines Aufgabenbereichs, insbesondere bei dem Erlaß und der Entscheidung über die Genehmigung von Bestimmungen über einen verschärften Erfassungsmaßstab (§ 6 Abs. 1 und 2 LWG). Der Regierungspräsident oder der von ihm bestimmte Vertreter — in der Regel der Leiter des für die Wohnungsaufsicht zuständigen Geschäftskreises — nimmt an den Sitzungen des Bezirkswohnungsausschusses ohne Stimmrecht teil.

(7) Die Mitglieder des Bezirkswohnungsausschusses haben bei Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses zur Abseitung von Auslären und etwaigem Verdienstausfall Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den für Beamte der Reisekostenstufe II geltenden Sätzen.

Artikel IV

Zu § 5 Abs. 3 LWG:

(1) Personen, die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 LWG Wohnraum erstellen, haben für je zwei zu ihrem Haushalt gehörende Personen Anspruch auf Belassung eines zusätzlichen Raumes, wenn von ihnen mindestens eine entsprechende Anzahl von weiteren Räumen zur Benutzung durch andere Wohnungssuchende erstellt oder dadurch freigemacht werden, daß sie mit den zu ihrem Haushalt gehörenden Personen in von ihnen neu gebauten oder wieder aufgebaute Wohnraum umziehen.

(2) Als öffentliche Förderungsmittel gelten Darlehen und verlorene Zuschüsse, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Kreisen, dem Land oder dem Bund unmittelbar oder durch Vermittlung öffentlicher Kreditinstitute oder gemeinnütziger Wohnungsunternehmen zu günstigeren Bedingungen hinsichtlich der Sicherung oder Verzinsung gegeben oder verbürgt werden, als sie im bankmäßigen Hypotheken geschäft üblich sind. Als öffentliche Förderungsmittel gelten auch die durch die Hingabe von Baudarlehen auf Grund des § 7c des Einkommensteuer gesetzes vom 27. Februar 1939 (RGBl. I S. 297) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 69) erzielten Steuervergünstigungen.

Artikel V

Zu § 8 LWG:

(1) Will der Wohnungsinhaber Personen, die nicht unter die Bestimmung des § 8 Abs. 2 LWG fallen, in Räume aufnehmen, die ihm auf Grund §§ 5 und 6 LWG zu belassen sind, dann dürfen die örtlichen Wohnungsbehörden die nach § 8 Abs. 1 LWG erforderliche Genehmigung zur Benutzung oder Mitbenutzung nur versagen,

- a) wenn der Benutzung oder Mitbenutzung erhebliche soziale, gesundheitliche oder sittliche Bedenken entgegenstehen;
- b) wenn nach der Aufnahme der Personen ein Zuzug von Angehörigen der Aufgenommenen zu erwarten ist und für sie in den überlassenen Räumen ausreichender Wohnraum nicht verfügbar ist;
- c) in Orten, die gemäß Art. XI des Wohnungsgesetzes zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärt worden sind, wenn Gründe für eine Verweigerung der Zuzugsgenehmigung gegeben sind.

(2) Ist ein Wohnraum ohne die nach § 8 Abs. 1 LWG erforderliche Genehmigung bezogen worden, so ist gemäß § 41 LWG der Bezieher aufzufordern, die Räumung innerhalb einer zu bestimmenden Frist vorzunehmen.

Die Aufforderung ist auch dem Verfügungsberechtigten zuzustellen; er hat die Vollziehung der Zwangsmaßnahmen zu dulden.

Artikel VI

Zu § 9 LWG:

(1) Zur Bestimmung des Doppelwohnraumes, der auf Grund § 9 Satz 1 LWG freizumachen ist, steht dem Raumhaber ein Wahlrecht innerhalb eines Monats seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu.

(2) Für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 9 Satz 2 LWG ist der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller eine Wohnung innehat. Liegen die übrigen Wohnungen in anderen Regierungsbezirken, so benachrichtigt der angerufene Regierungspräsident von seiner Entscheidung die Regierungspräsidenten, in deren Bezirk die übrigen Wohnungen des Antragstellers liegen.

Artikel VII

Zu § 10 LWG:

(1) Die Wohnungsbehörde soll Ausnahmen nur genehmigen, wenn ohne Erteilung einer solchen Genehmigung die Existenz des Antragstellers erheblich gefährdet wird und es ihm nicht zuzumuten ist, seinen Raumbedarf auf andere Weise (z. B. durch Mitwirkung bei der Erstellung gewerblicher Räume) zu befriedigen.

(2) Ausnahmegenehmigungen können von der Wohnungsbehörde des Kreises widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr gegeben sind. Dies gilt auch für Genehmigungen, die in der Zeit zwischen dem 15. September 1942 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landeswohnungsgesetzes erteilt wurden.

(3) Die Wohnungsinhaber sind nach Ablauf der von der örtlichen Wohnungsbehörde zur Räumung gesetzten Frist Nichtberechtigte im Sinne des § 17 Abs. 1 LWG. Die Grundstückseigentümer können nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 LWG durch die örtliche Wohnungsbehörde aufgefordert werden, diese Räume so herzurichten, daß sie zu Wohnzwecken geeignet sind.

Artikel VIII

Zu § 12 LWG:

(1) Zum Zwecke eines Güteversuchs sind die Beteiligten rechtzeitig vorzuladen. Der Güteversuch gilt als gescheitert, wenn der Betroffene zu dem Termin ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheint.

(2) Der Güteversuch ist schriftlich vorzunehmen, wenn der Betroffene nicht nur vorübergehend am Erscheinen vor der örtlichen Wohnungsbehörde verhindert ist. Der Güteversuch gilt als gescheitert, wenn der Betroffene auf einen Vorschlag der Wohnungsbehörde innerhalb einer angemessenen bestimmten Frist nicht antwortet.

Artikel IX

Zu § 13 Abs. 2 LWG:

Besteht bei der Behörde oder dem Betrieb, für deren Zwecke der Wohnraum beansprucht wird, eine Betriebsvertretung, so darf ein Tausch nur mit Zustimmung der Betriebsvertretung angeordnet werden.

Artikel X

Zu § 22 LWG:

(1) Zweckgebundene Wohnräume von Behörden sind:

- a) Dienstwohnungen nach § 11 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) und Nr. 52 der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 12. März 1928 (RBB. S. 33),
- b) Wohnräume in Gebäuden, die im Eigentum der Verwaltung oder in sonstigem Besitz des Reiches, des Bundes, eines Landes oder einer öffentlich rechtlichen Körperschaft stehen und Behördenbediensteten mietweise überlassen werden,
- c) Wohnräume, die mit Hilfe von Baudarlehn, Bürgschaften oder Zinszuschüssen des Reiches, des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen öffentlich rechtlichen Körperschaft errichtet worden sind, wenn durch Vertrag die Hergabe der Baudarlehen, der Bürgschaften oder Zinszuschüsse ausdrücklich von der Verpflichtung zur wohnungsmäßigen Unterbringung von Behördenbediensteten abhängig gemacht worden ist.

(2) Das Vorschlagsrecht für die Zuteilung von zweckgebundenen Wohnungen des Reiches, die der Finanzverwaltung als wohnungsverwaltender Behörde unterstehen, kann nur entsprechend den Beschlüssen eines Ausschusses ausgeübt werden, zu dessen Errichtung und Zusammensetzung der Minister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Finanzminister nähere Anweisungen erläßt. Bis zu einer Neuregelung gilt die von dem Land Nordrhein-Westfalen mit der Leitstelle der Finanzverwaltung für die britische Zone getroffene Vereinbarung, die in dem Erlaß III C (WB) 2453 vom 29. Oktober 1947 unter III niedergelegt ist.

(3) Besteht bei der vorschlagsberechtigten Behörde, für deren Belegschaft die Wohnung bestimmt ist, eine Betriebsvertretung, so darf das Vorschlagsrecht nur mit deren Zustimmung ausgeübt werden.

Artikel XI

Zu § 23 LWG:

(1) Werkwohnungen sind Wohnungen, die im Eigentum oder im Besitz wirtschaftlicher Betriebe oder Unternehmen stehen und dazu bestimmt sind, Werksangehörigen mit Rücksicht auf ein zwischen ihnen und dem Werksinhaber bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis überlassen zu werden. Auf Hauswartwohnungen finden die Vorschriften Anwendung, wenn ein Bedürfnis für einen Hauswart gegeben ist.

(2) Werkgefährdete Wohnungen sind Wohnungen, die mit Hilfe von Baudarlehen oder Bürgschaften eines Werkes errichtet werden, deren Sicherung oder Verzinsung zu günstigeren Bedingungen gegeben werden, als sie im bankmäßigen Hypothekengeschäft üblich sind, wenn durch Vertrag die Hergabe der Baudarlehen und Bürgschaften ausdrücklich von der Verpflichtung zur wohnungsmäßigen Unterbringung von Werksangehörigen abhängig gemacht worden ist.

(3) Besteht bei dem Werk oder dem Betrieb, für dessen Belegschaft die Wohnung bestimmt ist, eine Betriebsvertretung, so darf das Vorschlagsrecht nur mit Zustimmung der Betriebsvertretung ausgeübt werden.

Artikel XII

Zu § 24 LWG:

(1) Wohnungen gemeinnütziger Wohnungsunternehmen sind Wohnungen, die sich im Eigentum, in der Verwaltung oder in sonstigem Besitz von Wohnungsunternehmen befinden, die nach dem Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 (RGBl. I S. 438) anerkannt sind.

(2) Hat das gemeinnützige Wohnungsunternehmen die Wohnung mit Mitteln errichtet, deren Hergabe zur bevorzugten Unterbringung bestimmter Bevölkerungskreise erfolgt ist, so dürfen nur solche Personen vorgeschlagen werden, die zu dem demnach begünstigten Personenkreis gehören. Die Wohnungsbehörde muß andere Vorschläge unter neuer Fristsetzung nach § 27 LWG und Art. XIII Abs. 1 zurückweisen.

Artikel XIII

Zu § 27 LWG:

(1) Die Frist zur Ausübung des Vorschlagsrechts (§ 27 Abs. 2 Satz 2 LWG) beträgt zwei Wochen.

(2) Wird das Vorschlagsrecht für unterbelegte Räume in vermieteten nach §§ 22—24 zweckgebundenen Wohnungen ausgeübt, so bleiben die Rechte des Wohnungsinhabers, als Betroffener gemäß § 32 LWG Beschwerde zu erheben, unberührt.

Artikel XIV

Zu § 37 LWG:

Die Vorsitzenden der Beschwerdestellen und ihre Vertreter sind für die Dauer ihrer Bestellung Ehrenbeamte der berufenden Gebietskörperschaften, soweit sie nicht bereits beamtete Bedienstete der betreffenden Körperschaft sind. Ihnen ist über die Bestellung eine Urkunde zu erteilen, aus der der Zuständigkeitsbereich, der Zeitraum, für den die Bestellung erfolgt ist und die Art ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis hervorgehen muß.

Artikel XV

Zu § 38 LWG:

(1) Die Vorschriften des Art. XIV gelten entsprechend für die Beisitzer der Beschwerdestellen, soweit sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Die Bestellung der Beisitzer erfolgt durch Wahl der Körperschaftsvertretung des Zuständigkeitsbereiches auf Grund von Vorschlägen, die von den politischen Parteien im Einvernehmen mit den in Art. III Abs. 2 Buchstaben b bis f genannten Vereinigungen und Verbänden eingereicht werden. Dies gilt nicht für Wahlen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorgenommen worden sind.

(3) Wählbar sind unter Beachtung der Bestimmung des § 36 Abs. 3 LWG alle Personen, die gemäß § 18 Abs. 1 Buchstaben a bis c und Abs. 2 der Verordnung Nr. 165 zu ehrenamtlichen Mitgliedern eines Verwaltungsgerichts berufen werden können. Stellt sich heraus, daß ein Beisitzer zur Zeit seiner Wahl gemäß Satz 1 nicht wählbar war, oder daß die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit wegfallen sind, so ist er durch Beschuß der Körperschaftsvertretung des Zuständigkeitsbereiches seines Amtes zu entheben.

(4) Die Annahme der Wahl kann von dem Gewählten vor Ablauf der Amts dauer nur aus wichtigem Grunde widerrufen werden.

Artikel XVI

Zu § 39 Abs. 4 LWG:

Vor der Beschwerdestelle sind die in Art. III Abs. 2 Buchstaben b bis f aufgeführten Vereinigungen und Verbände zur Vertretung ihrer Mitglieder berechtigt.

Artikel XVII

Übergangsbestimmungen:

Die zur Zeit des Inkrafttretens des Landeswohnungsgesetzes und dieser Verordnung bei den Schlichtungsstellen — § a der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz vom 23. Mai 1946 in der Fassung der Verordnung vom 17. Januar 1947 (GV. NW. S. 101 ff.) und bei den Regierungspräsidenten (Spruchstellen) — § 9 der vorgenannten Verordnung — anhängigen Verfahren sind durch Beschuß an die nach § 2 Abs. 2 LWG zuständige Beschwerdestelle zu verweisen, die im Beschwerdeverfahren gemäß § 32 ff. LWG entscheidet.

Artikel XVIII

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 1950.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Steinhoff.

Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 15. Februar 1950.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 31. Januar 1950 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Katholische Kirche und die Evangelischen Landeskirchen im Lande Nordrhein-Westfalen erheben Kirchensteuern auf Grund eigener Steuerordnungen,
a) als Zuschlag zur Einkommenssteuer (Lohnsteuer),
b) als Zuschlag zur Vermögenssteuer,
c) als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen,
d) in Form von Kirchgeld.

(2) Der Veranlagung zur Kirchensteuer können die Steuerarten nach Absatz (1) Buchstabe a—d einzeln oder nebeneinander zugrunde gelegt werden.

(3) Auf Antrag der zuständigen kirchlichen Stellen kann die Kirchensteuer auch nach Maßgabe des steuerpflichtigen Einkommens und des Grundbesitzes auf Grund eines besonderen Tarifes erhoben werden.

(4) Die Unterlagen, deren die zur Steuererhebung berechtigten Kirchen für die Besteuerung nach Absatz (1) bedürfen, werden ihnen von der zuständigen Landes- oder Gemeindebehörde auf Anfordern mitgeteilt.

§ 2

(1) Die Kirchensteuer im Sinne von § 1 Absatz (1) Buchstabe a—c bzw. Absatz (3) kann nach der Bestimmung

der Kirchenaufsichtsbehörden als Diözesan- (Landes-) Kirchensteuer oder als Ortskirchensteuer oder nebeneinander als Diözesan- (Landes-) Kirchensteuer und Ortskirchensteuer erhoben werden. Die Festsetzung und Verteilung der Diözesan- (Landes-) Kirchensteuer erfolgt durch die Kirchenaufsichtsbehörden unter Mitwirkung eines kirchlichen Beirats. Die Kirchensteuer im Sinne von § 1 Absatz (1) Buchstabe d (Kirchgeld) kann nur von den Ortskirchengemeinden erhoben werden.

(2) Wird die Kirchensteuer nur als Diözesan- (Landes-) Kirchensteuer erhoben, so steht den Ortskirchengemeinden ein dem Haushaltsbedarf entsprechender Anteil am Steueraufkommen zu.

(3) Wird die Kirchensteuer gemäß Absatz (1) als Diözesan- (Landes-) Kirchensteuer und als Ortskirchensteuer nebeneinander in Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer bzw. nach Maßgabe des Einkommens erhoben, so hat dies einheitlich in einer Summe zu erfolgen.

(4) Die einzelnen Diözesen bzw. Landeskirchen können, auch soweit nicht die Finanzämter die Kirchensteuern veranlagen und erheben, im Interesse eines notwendigen Finanzausgleichs für ihren Gesamtbereich oder für einzelne Teile einheitliche Steuersätze auch für die Ortskirchensteuer festsetzen und eine einheitliche Art der Steuererhebung anordnen.

(5) Die kirchlichen Aufsichtsbehörden können die Kirchengemeinden auch mit der Veranlagung und der Erhebung der Diözesan- (Landes-) Kirchensteuer beauftragen.

§ 3

(1) Auf Antrag der zuständigen kirchlichen Stelle kann gemäß § 18 Ziffer 4 Reichsabgabenordnung die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuern [§ 1 Absatz (1) Buchstabe a und b bzw. Absatz (3)] den Finanzämtern gegen eine zu vereinbarende Vergütung übertragen werden. Die für die Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Vermögenssteuer geltenden Bestimmungen finden auf die in Satz 1 genannten Kirchensteuern entsprechende Anwendung.

(2) Auf die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bzw. des steuerpflichtigen Einkommens sind Vorauszahlungen nach dem Gesetz über Kirchensteuervorauszahlungen in den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 (GV. NW. S. 122) zu leisten.

(3) Soweit die Kirchensteuer durch die Finanzämter veranlagt und erhoben wird, haben die zuständigen kirchlichen Stellen für den Bereich eines Finanzamtes auch für die Ortskirchensteuer einen einheitlichen Satz anzugeben.

(4) Soweit die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zu den Grundsteuermeßbeträgen bzw. nach Maßgabe des Grundbesitzes erhoben wird, kann ihre Veranlagung und Erhebung auf Antrag der zuständigen kirchlichen Stellen durch die kommunale Steuerverwaltung gegen eine zu vereinbarende Vergütung erfolgen.

(5) Die verfahrensrechtlichen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und des Kommunalabgabengesetzes sowie ihrer Nebengesetze finden, soweit sie für die Einkommensteuer, Vermögenssteuer und die Grundsteuer gelten, auf die Kirchensteuer entsprechende Anwendung. Für die Verjährung gelten die Vorschriften der §§ 83, 84 und 88 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152). Hinsichtlich der Erlaß- und Stundungsverfahren verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen des Kirchensteuerrechts. Bei der Diözesan- (Landes-) Kirchensteuer ist die Diözesan- (Landes-) Kirchenbehörde unter Mitwirkung eines Beirats zuständig.

§ 4

Die Kirchensteuerordnungen, ihre Änderungen und Ergänzungen, die Anordnung gemäß § 1 Absatz (3) sowie die hierfür aufzustellenden Tarife bedürfen der Genehmigung durch Kultus- und Finanzminister.

§ 5

Die Kirchensteuerpflicht gegenüber den Diözesen und Evangelischen Landeskirchen besteht für alle Mitglieder der betreffenden Kirchen, die im Bezirk der Diözese bzw. der Evangelischen Landeskirche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von §§ 13 und 14 Absatz 1 Steueranpassungsgesetz haben.

§ 6

(1) Den zur Kirchensteuer Herangezogenen steht gegen die Heranziehung und Veranlagung Einspruch zu, der binnen einer Frist von einem Monat vom Tage der Aufrufung zur Zahlung ab gerechnet, bei der in der Steuerordnung angegebenen Stelle einzulegen ist. Erfolgt die Steuererhebung durch Lohnabzug, ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Zeitraum folgt, für den der Abzug erfolgt ist.

(2) Über den Einspruch beschließt die in der einzelnen Steuerordnung vorgesehene Stelle.

(3) Gegen den Einspruchsbescheid steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde offen, welche binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde einzulegen ist. Die kirchliche Aufsichtsbehörde legt die Beschwerde mit ihrer Äußerung zur Entscheidung der in der Steuerordnung benannten kirchlichen Beschwerdeinstanz vor.

(4) Die Entscheidung dieser Stelle erfolgt nach Anhörung der steuererhebenden Körperschaft. Gegen sie ist binnen einer mit dem ersten Tag nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Berufung an das Finanzgericht Düsseldorf zulässig.

§ 7

Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, gelten die für die Kirchensteuer der Kirchengemeinden und Gesamtverbände erlassenen allgemeinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auch für die Kirchensteuer der Diözesen und Evangelischen Landeskirchen sinngemäß.

§ 8

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden von dem Kultusminister und dem Finanzminister erlassen.

§ 9

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten widersprechende Rechtsvorschriften außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Februar 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Kultusminister:
Arnold. Teusch.

Gesetz

zur Regelung der Kosten im Verfahren der richterlichen Vertragshilfe nach § 21 des Umstellungsgesetzes.

Vom 20. Februar 1950.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 31. Jänner 1950 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Für die Gerichtskosten im Verfahren der richterlichen Vertragshilfe nach der 20. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (VOBl. BZ. 1949, S. 290) gelten, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371). Vorschüsse werden nicht erhoben.

§ 2

(1) Die Gerichtsgebühr für das Verfahren des ersten Rechtszuges beträgt fünf bis eintausend DM. Sie wird, wenn mehrere Verfahren verbunden sind, für jeden Schuldner erhoben, der einen Antrag auf Vertragshilfe stellt.

(2) Beantragt ein Schuldner mehrere Maßnahmen in einem Verfahren, so wird nur eine Gebühr erhoben. Werden jedoch mehrere Stundungen oder Stundung und Herabsetzung einer Verbindlichkeit gemäß § 12 Abs. 2 der 28. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz nacheinander angeordnet, so gilt das Verfahren über jede dieser Maßnahmen für die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten als besonderes Verfahren.

